

## Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

---

<b>Betreff:</b>	<b>Umsetzung der neuen Schließtageregelung in den Kindertageseinrichtungen</b>
Bezug:	Vorlage 68/2013, 68a/2013
Anlagen: 1	Anlage 1: Schließtage in städt. Kitas im Jahr 2015

---

### Zusammenfassung:

Die Verwaltung hat begonnen, die neue Schließtageregelung umzusetzen. Trotz weitergehender Wünsche des Gesamtelternbeirats schlägt sie vor, an der Reduzierung um fünf Schließtage festzuhalten.

### Ziel:

Information des Ausschusses für Soziales, Bildung, Jugend und Sport über den Stand der Vorbereitungen zur Umsetzung der neuen Schließtageregelung in den Kindertageseinrichtungen ab dem 1.1.2015. Darstellung der finanziellen Auswirkungen verschiedener Varianten der Umsetzung.

### Bericht:

#### 1. Anlass

Mit Vorlage 68a/2013 hat der Gemeinderat die Reduzierung der Schließtage in den städtischen Kindertageseinrichtungen von bisher 30 Tage auf 25 Tage ab dem Jahr 2015 beschlossen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, Richtlinien für eine sozialräumliche Abstimmung von Schließtagen zwischen Einrichtungen verschiedener Träger zu entwickeln.

Hierfür hat die Verwaltung eine Arbeitsgruppe bestehend aus den Delegierten des Trägertreffens, dem Gesamtelternbeirat und Vertretungen städtischer Kinderhäuser gebildet. Im

Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurde die Bewertung der im öffentlichen Dienst als dienstfrei geregelten Tage 24. und 31. Dezember kontrovers diskutiert. Mit dieser Vorlage wird der Ausschuss über Varianten zum bisherigen Verwaltungsvorschlag und deren finanzielle Auswirkungen informiert.

## 2. Sachstand

### 2.1. Verfahren der vergangenen Jahre

Bisher wurden die Tage als „Schließtage“ bezeichnet, an denen die Kindertageseinrichtungen nach Beteiligung der Elternbeiräte geschlossen waren und die keine Wochenenden, Feiertage oder nach § 6 Abs. 3 TVöD dienstfreie Tage (24. und 31. Dezember) waren. Ausgangspunkt des Prozesses waren 30 solcher Schließtage beim städtischen Träger. Die Festlegung der Schließtage erfolgte dezentral in den einzelnen Einrichtungen. Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen wurden gemäß der „... Richtlinien über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes“ zu den Festlegungen der jährlichen Schließtage gehört. Der städtischen Personalvertretung wurden zur Wahrung ihres Mitbestimmungsrechtes nach § 70 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) die Schließtage der städtischen Einrichtungen ebenfalls vorgelegt.

### 2.2. Vorgehen der Verwaltung für die Schließtage 2015

Mit Vorlage 68a/2013 wurde unter Punkt 1 des Beschlussantrags beschlossen: „Die Schließtage in den städtischen Kindertageseinrichtungen werden ab 1.1.2015 auf 25 Tage reduziert.“ Aus dem gesamten Kontext der Vorlage ergab sich aus Sicht der Verwaltung eindeutig, dass eine Reduzierung von bisher 30 auf 25 Schließtage (vgl. Nr. 3.1 Vorlage 68a/2013), also um 5 Tage, intendiert war.

Für die Umsetzung der neuen Schließtageregelung hat die Verwaltung eine Arbeitsgruppe mit den Delegierten des Trägertreffens, Vertretungen des Gesamtelternbeirats und Vertretern städtischer Kinderhäuser einberufen und folgende Schritte vereinbart:

#### Schritt 1:

frühzeitige, zentrale Festlegung der Schließzeiten aller städtischer Einrichtungen

#### Schritt 2:

Festlegung der Schließzeiten der freigemeinnützigen Träger durch die jeweiligen Träger  
Die Verwaltung hat die Träger gebeten, ihre Schließtage so weit wie möglich identisch bzw. im Rahmen der Schließtage der städtischen Einrichtungen zu wählen.

#### Schritt 3:

Die Verwaltung erstellt einen zusammenfassenden Überblick zu den Schließtagen aller Einrichtungen in den Sozialräumen.

Auf dieser Grundlage werden für die Sozialräume Mitte/West, Nord, Süd, Ost und die Ortsteile Lösungen für Familien mit Kindern in verschiedenen Einrichtungen bzw. Familien, die durch die Anzahl der Schließtage in Bedrängnis kommen, erarbeitet. Es wurde vereinbart, ab dem Jahr 2016 die Festlegung der Schließtage von vorn herein gemeinsam im Trägertreffen zu regeln.

### 2.2.1. Festlegung der städtischen Schließtage 2015

Der Vorschlag der Verwaltung zur Festlegung der städtischen Schließtage 2015 setzt sich entsprechend dem Beschluss der Vorlage 68a/2013 aus 25 Schließtagen an Werktagen zusammen (Anlage 1). Der 24. und 31. Dezember sind nach § 6 Abs. 3 TVöD für die städtischen Beschäftigten dienstfrei und demnach weiterhin keine Öffnungstage der städtischen Kindertageseinrichtungen. Für die pädagogischen Fachkräfte ergibt sich durch die Reduzierung der Schließtage um 5 Tage ein Anspruch auf 5 flexible Urlaubstage, die außerhalb der Schließzeiten liegen und durch zusätzliches Personal vertreten werden müssen. Diese Personalmehrkosten für die städtischen Einrichtungen in Höhe von 244.000 Euro wurden mit Vorlage 68a/2013 beschlossen.

### 2.2.2. Diskussion in der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Schließtage

Im Rahmen der Abstimmungsprozesse in der oben genannten Arbeitsgruppe wurde die Basis der Reduzierung in Frage gestellt, da die Verwaltung die beiden dienstfreien Tage 24.12. und 31.12. nicht als Teil der Schließtage gewertet hat. Es wurde angemerkt, dass in der Vergangenheit de facto in städtischen Kindertageseinrichtungen durch die dienstfreien Tage bisher 32 Schließtage entstanden sind. Eltern, die außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt sind, müssten in der Regel einen halben oder ganzen Urlaubstag für diese beiden Tage einsetzen. Die nun von der Verwaltung vorgeschlagenen reduzierten Schließtage umfassen nach Bewertung des Gesamtelternbeirats, der in der Arbeitsgruppe vertreten ist, nicht 25 sondern 27 Schließtage, da die Nicht-Anrechnung der dienstfreien Tage von der Verwaltung beibehalten wurde. Diese Interpretation lässt außer Acht, dass die dienstfreien Tage seit jeher keine Öffnungstage der Kindertageseinrichtungen und damit nicht Teil des Personalschlüssels waren. Für diese Tage wird den städtischen Beschäftigten auch kein Urlaub gewährt. Aus Sicht der Verwaltung liegt der Diskussion um die Schließtage die Definition entsprechend 2.1 zu Grunde.

Folgt man der Argumentation des Gesamtelternbeirats und legt 25 Schließtage einschließlich der beiden dienstfreien Tage fest, benötigen städtische Beschäftigte zur Abdeckung dieser Schließtage nur 23 Urlaubstage. In Relation zu ihrem Gesamturlaubsanspruch von 30 Tagen bleiben für die Beschäftigten neu 7 flexible Urlaubstage außerhalb der Schließtage.

## 3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung wird an der geplanten Umsetzung des Beschlusses festhalten. Dafür sprechen folgende Gründe:

### 3.1. Anforderungen an den Betrieb der Kindertageseinrichtungen

Die Reduzierung der Schließtage wurde von den städtischen Kinderhausleitungen aus Sorge um die Konstanz der Betreuung der Kinder, die Zusammenarbeit im Team und dem organisatorischen Mehraufwand von Anfang an kritisch gesehen. Allein die Umsetzung der jetzigen Regelung, die von einem flexiblen Urlaubsanspruch der Beschäftigten von 5 Tagen ausgeht, stellt die städtischen Kindertageseinrichtungen vor neue Herausforderungen.

Da die Stadtverwaltung als Trägerin vorwiegend größere Häuser führt, wird die gemeinsame Präsenz aller Mitarbeitenden im Jahr allein durch die flexiblen Urlaubstage deutlich reduziert. Bei großen Teams, die 15-20 Mitarbeitende umfassen, entstehen durch die jetzige Beschlussfassung 75-100 Tage flexibler Urlaubsanspruch. Selbst wenn die Urlaubstage durch

Vertretungskräfte abgedeckt werden, werden die Beziehungsarbeit mit den Kindern und die Zusammenarbeit im Team durch die Personalfuktuation beeinträchtigt. Bei einer Ausdehnung der flexiblen Tage auf 7 Tage, um insgesamt nur 25 geschlossenen Tage zu gewährleisten, würde die Urlaubsabwesenheit beim oben genannten Beispiel auf 105-140 Tage pro Jahr steigen.

Die Entscheidung zur Reduzierung der Schließtage hat die Arbeitszufriedenheit in den städtischen Einrichtungen belastet. In der aktuellen Klimabefragung der Stadtverwaltung sind die Werte in der Rubrik „Mitarbeiterorientierung“ gesunken. In den Kommentaren zur Befragung steht die Unzufriedenheit mit der neuen Schließtageregelung an zentraler Stelle. Eine Erhöhung der flexiblen Tage von fünf auf sieben stellt aus Sicht der Verwaltung eine weitere Belastung dar, die derzeit nicht vermittelbar ist.

### 3.2. Mehrkosten

Die Mehrkosten für die städtischen Einrichtungen von 244.000 Euro sind auf der Grundlage von 5 flexiblen Urlaubstagen berechnet. Eine Ausweitung des flexiblen Urlaubsanspruchs ohne personellen Ausgleich ist aus Sicht der Verwaltung nicht denkbar. Bei einer Ausweitung um 2 Tagen werden weitere 2,4 zusätzliche Vertretungskräfte erforderlich. Es entstehen Mehrkosten gegenüber der Vorlage 68a/2013 von ca. 104.000 Euro jährlich.

Für die Reduzierung der Schließtage der freigemeinnützigen Träger um 5 Tage (von 30 auf 25 Tage) und die Einführung eines Stufenmodells der Bezuschussung für Träger mit Schließtagen unter 25 Tagen wurden in Vorlage 68a/2013 Mehrkosten von 27.000 Euro jährlich einkalkuliert. Bei einer Erhöhung um weitere 2 flexible Urlaubstage außerhalb der Schließzeiten ergeben sich analog zu den städtischen Einrichtungen Mehrkosten gegenüber der Vorlage 68a/2013 in Höhe von 62.000 Euro.

## 4. Lösungsvarianten

Die Verwaltung hat in der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der neuen Schließtageregelung und mit dem Gesamtelternbeirat mehrere Varianten für eine Lösung der verschiedenen Interessensgruppen besprochen. Sie werden dem Gemeinderat mit dieser Vorlage dargestellt. Neben dem Vorschlag der Verwaltung wurden drei weitere Varianten diskutiert.

4.1. Vollständige Einberechnung der dienstfreien Tage	
23 Schließtage + 2 dienstfreie Tage = insgesamt geschlossene Tage	<b>25 Tage</b>
7 flexible Urlaubstage für die Beschäftigten	
Kosten städtische Einrichtungen	348.000 Euro
(+104.000 Euro gegenüber Vorlage 68a/2013)	
Kosten für freigemeinnützige Träger	89.000 Euro
(+ 62.000 Euro gegenüber Vorlage 68a/2013)	

Die Variante entspricht aus Sicht der Verwaltung nicht der Beschlusslage. Sie führt zu einer weiteren Belastung der Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen und zu Mehrkosten im städtischen Haushalt in Höhe von 166.000 Euro jährlich.

4.2.	Anrechnung der dienstfreien Tage als halbe Schließtage	
	24 Schließtage + 2 dienstfreie Tage = insgesamt geschlossene Tage	<b>26 Tage</b>
	6 flexible Urlaubstage für die Beschäftigten	
	Kosten für die städtischen Einrichtungen	296.000 Euro
	(+ 52.000 Euro gegenüber Vorlage 68a/2013)	
	Kosten für die freigemeinnützigen Träger	58.000 Euro
	(+ 31.000 Euro gegenüber Vorlage 68a/2013)	

Die Variante entspricht aus Sicht der Verwaltung nicht der Beschlusslage. Die Variante führt zu einer weiteren Belastung der Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen und zu Mehrkosten in Höhe von 83.000 Euro jährlich im städtischen Haushalt.

4.3.	2- jähriges Stufenmodell	
	Der Vorschlag der Verwaltung wird in den Jahren 2015 und 2016 als erste Stufe umgesetzt. Ab dem Jahr 2017 wird die vollständige Einberechnung der dienstfreien Tage ermöglicht (Pkt.4.2)	<b>27/25 Tage</b>
	5 bzw.7 flexible Urlaubstage für die Beschäftigten	
	Kosten städtische Einrichtungen ab 2015	244.000 Euro
	ab 2017	268.000 Euro
	Kosten freigemeinnützige Träger	27.000 Euro
	ab 2017	89.000 Euro

Ohne Berücksichtigung der finanziellen Mehrbelastungen war diese Variante durch die zeitliche Streckung zunächst als Kompromiss im Gespräch. Sie erleichtert die organisatorische Umsetzung, verschiebt aber die finanzielle Mehrbelastung lediglich um 2 Jahre.

## 5. **Finanzielle Auswirkungen**

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

## 6. **Anlagen**

Anlage 1: Schließtage 2015 in den städtischen Einrichtungen